

11. Narrenumzug in Pfullingen NV Uschlaberghexa e.V.

Am 11. Januar 2026
Um 13:31 Uhr



Notfalldienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag bis Freitag: ab 18.00 Uhr
Telefon 116 117

Wochenende und Feiertage:
durchgehend **Telefon 116 117**

Ab sofort gelten auch für die augen-,
kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste die
bundesweite **Rufnummer 116117**

(Anruf ist kostenlos) für den ärztlichen Bereitschaftsdienst
vermittelt.

Über diese Rufnummer werden auch die medizinisch
notwendigen Hausbesuche koordiniert.

Adressen und Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxen:
beim Klinikum am Steinberg
Steinbergstraße 31, 72764 Reutlingen

Erwachsene Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 18.00 bis 22.00 Uhr
Sa., So., Ft., 8:00 bis 22:00 Uhr

Kinder Öffnungszeiten: Sa., So., Ft., 9:00 bis 13:00 Uhr und
15:00 bis 19:00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst 01801 116116

Apotheken-Notdienst

jeweils von 08:30 bis 08:30

Bitte informieren Sie sich

- vom Festnetz mit der kostenfreien Rufnummer
0800 00 22 8 33
- aus den Mobilnetzen erreichbare Rufnummer
22 8 33 (Kosten max. 69 ct/Min.)
- über die Homepage für Apothekennotdienste
www.aponet.de

welche Apotheke Notdienst hat.

Notrufnummern...

Notarzt und Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeirevier Pfullingen	9918-0
Giftnotruf	0761 19240
Klinikum am Steinberg	200-0
Krankentransport	19222
Störung Strom und Gas (Tag und Nacht)	582 3222
Störung Wasser und Wärme (Tag und Nacht)	7030-9222
Soziale Einrichtungen	
Hospizgruppe Die Brücke (Sitzwachen)	973432
Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression	790768
Weißer Ring Opferteleson (Landkr. Reutlingen)	504859
Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos)	116111
Telefonseelsorge (gebührenfrei)	0800 1110111
Bestattungsdienst Mutschler und Betz	79526
Bestattungsdienst Weible	78048



Für den Inhalt von Beilagen, die über den Fink-Verlag mit dem Amtsblatt verteilt werden, ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin selbst verantwortlich, da diese Beilagen weder den amtlichen noch den redaktionellen Teil des Amtsblatts betreffen.

Abfalltermine

Bezirk	Biotonne und	Restmüll
IIIa	Montag, 12. Januar	2-wöchentliche Leerung und 4-wöchentliche Leerung
IIIb	Dienstag, 13. Januar	
IVa	Mittwoch, 14. Januar	
IVb	Donnerstag, 15. Januar	

Pfullinger Markttage:

Dienstags: 15:00 – 18:00 Uhr

Bio-Regio-Markt auf dem **Marktplatz**

Freitags: 7:00 – 13:00 Uhr

Wochenmarkt auf dem **Marktplatz**

(Individuelle Änderungen vorbehalten)

Impressum:

Herausgeber für den amtlichen und redaktionellen Teil (ohne Anzeigen) des „Amtsblatts“ ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt:
Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 7030-0,
E-Mail: amtsblatt@pfullingen.de.

Herausgeber für den weiteren Inhalt ist der Verlag:
Fink GmbH, Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen,
Telefon 07121 9793-0, Fax 07121 9793-993.

In Pfullingen sind die Narren los - Umzug am 11. Januar

Der traditionelle Narrenumzug, veranstaltet von den Utschlaberghexa Pfullingen, findet am 11. Januar 2026 statt. Um 13:31 Uhr fällt der Startschuss und das bereits nun zum elften Mal.

Der Umzug beginnt in der Sandwiesenstraße und bahnt sich den Weg von dort in die Klosterstraße und die Große Heerstraße. Abgebogen wird in Richtung Hotel Klostersgarten und dann in die Gönninger Straße. Die Narren ziehen weiter, am Hallenbad vorbei. Die Klemmengasse ist wohl die engste Stelle des Umzuges, die malerisch an der Echaz liegt. Zum Schluss ziehen die Narren über den Marktplatz mit seiner schönen Fachwerkkulisse. In der Kirchstraße ziehen die Narren die Masken aus.

Interessantes von den Zünften erfahren Besucherinnen und Besucher von den Moderatoren auf den Sprecherwägen in der Großen Heerstraße, am Hallenbad und am Marktplatz.

Die stets abwechslungsreiche Zusammenstellung hat den Umzug über Jahre hinweg in der Region aber auch weit darüber hinaus bekannt gemacht. 3800 Narren aus 73 Zünften warten darauf, bestaunt zu werden.

Die Zuschauer können sich auf die Krautscheisser aus Unterhausen, die Häbles-Wetzer aus Eningen u. A, die Mühlakatz aus Betzingen oder die Narrenzunft Großengstingen freuen. Zwischendurch mischen sich einige Zünfte vom Bodensee, aus Oberschwaben, aus dem Schwarzwald oder aus der Ortenau.

Ebenso wie für seine Vielfalt ist der Pfullinger Umzug auch durch die zahlreichen Musikgruppen für seine gute Stimmung bekannt. Guggenmusiken, Musikkapellen, Fanfarenzüge, Lumpenkapellen und Schalmeien lassen die Hüften der Zuschauer wohl nie zur Ruhe kommen.

Bereits von 12 Uhr bis 13.20 Uhr heizen Musikgruppen auf dem Marktplatz ein. Aber auch nach dem Umzug bleibt die Stimmung am Kochen, wenn weitere Musiker von 16 Uhr bis 17 Uhr ebenfalls noch einmal den Marktplatz zum Beben bringen.

Die Utschlaberghexa bewirten das Essenszelt auf dem Marktplatz, das Barzelt auf dem Laiblinplatz sowie den beliebten Smoker mit Rauchfleisch in der Kirchstraße und daneben eine Getränkehütte. Außerdem sorgen am kompletten Umzugsweg die örtlichen Vereine aus Pfullingen mit Verpflegungsständen für kulinarische Abwechslung.

Tipps und Tricks

- Die meisten Bonbons haben die Narren wohl noch in der Klosterstraße
- In der Klemmengasse ist meist etwas weniger los
- Pyramiden gibt es vor allem an den moderierten Plätzen
- Früh kommen lohnt sich. Ab 12 Uhr gibt's Musik auf dem Marktplatz.
- Lang bleiben lohnt sich. Bis 17 Uhr heizen Musikgruppen ein.

Auf zahlreiche Zuschauer freuen sich die

Utschlaberghexa Pfullingen

Narrenumzug - verkehrliche Einschränkungen und Änderungen bei Bushaltestellen

Am 11. Januar findet der Pfullinger Narrenumzug statt, der einige verkehrliche Einschränkungen mit sich bringt. **Während der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:30 Uhr ist die Umzugsstrecke voll gesperrt.** Auch die Tiefgaragen Marktplatz, Wickenhof, Klostersee und Klostersgarten können in dieser Zeit weder angefahren noch mit dem Auto verlassen werden. Für die Aufstellung des Umzugs wird neben der Sandwiesenstraße auch die Leonhardstraße gesperrt sein. Es ist keine Zufahrt mit dem Fahrzeug mehr möglich.

Die Busse fahren während der Umzugszeit mit Fahrtrichtung Ahlsberg über die Marktstraße, Kurze Straße zur Römerstraße, über die Seitenstraße weiter in Richtung Ahlsberg. Im Bereich Kurze Straße wird eine Ersatzhaltestelle für den bergwärtigen Busverkehr eingerichtet.

Auf den Linien 7606, 7644 entfallen die Haltestellen: Klosterstraße (Ersatzhaltestelle Freibad), Lindenplatz und Laiblinplatz (Ersatzhaltestelle Bismarckstraße).

Auf der Linie 7635 in Fahrtrichtung Sonnenbühl entfallen die Haltestellen Laiblinplatz (Ersatzhaltestelle Bismarckstraße) sowie Gymnasium (Ersatzhaltestelle Jahnstraße).

In Fahrtrichtung Reutlingen fahren die Busse während der gesperrten Zeit über die Gönninger Straße, Friedrichstraße, Römerstraße, Bismarckstraße zur Marktstraße. Die Haltestellen „Lindenplatz“, „Laiblinplatz“, „Sandstraße“ und „Klosterstraße“ können während der Sperrung nicht angefahren und bedient werden.

Hinweise zu angemeldeten Böllerschüssen

Am 11.01.2026 um 13:31 Uhr werden in der Klosterstraße, Ecke Sandwiesenstraße anlässlich des Starts des Narrenumzugs Böllerschüsse abgefeuert.

Aktuelles

Informationen aus dem Rathaus

Stadt Pfullingen erweitert Sperrmüllabfuhr auf Werktagen

Die Stadt Pfullingen erweitert ihren Service bei der Sperrmüllabfuhr. Neben den bereits seit dem Jahr 2019 angebotenen Abholungen an Samstagen wird der kostenfreie Sperrmüll seit Kurzem auch an Werktagen abgeholt. Dazu hat die Stadt im zweiten Halbjahr 2025 eine eigene Sperrmüllkolonne eingerichtet. Diese besteht aus Mitarbeitenden des städtischen Bauhofs. Das Team übernimmt zusätzlich zu den Samstagsabfuhr die Abholung von Sperrmüll an Werktagen.

Mit diesem Angebot möchte die Stadt Pfullingen den Service für die Bürgerinnen und Bürger weiter verbessern. Sperrmüll, Altholz sowie Elektroaltgeräte und Schrott werden weiterhin nach vorheriger Anmeldung und ohne zusätzliche Gebühren direkt an der Bordsteinkante abgeholt. Ziel ist es, einen umfassenden und bürgerfreundlichen Service in der Abfallentsorgung anzubieten.

Gerade in Zeiten mit vielen Anmeldungen hilft die zusätzliche Abfuhr an Werktagen dabei, die Wartezeiten zwischen Anmeldung und Abholung zu verkürzen. Die Stadt bittet jedoch um Verständnis, dass konkrete Terminwünsche derzeit noch nicht berücksichtigt werden können.

Weitere Hintergründe und das Formular zur Beantragung findet sich unter www.pfullingen.de/sperrmuell

vhs zu Tinnitus – "Lärm im Ohr"

Die Volkshochschule Pfullingen lädt in Kooperation mit der Kasernenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg zum Vortrag rund um das Thema Tinnitus ein. Die Veranstaltung findet am 21. Januar um 19 Uhr in der Stadtbücherei Pfullingen statt. Der Eintritt beträgt 5 Euro.

Pfeifen oder Brummen. Die Gründe dafür können vielfältig sein: Lärmbelastung, Hörverlust, Stress, genetische Faktoren oder auch bestimmte Medikamente. Schätzungen zufolge erleben 10–15 % der Menschen weltweit zumindest zeitweise Tinnitus. Während er bei manchen von selbst verschwindet, bleibt er bei anderen langfristig bestehen. Wie belastend Tinnitus wahrgenommen wird, ist sehr individuell.

Der Vortrag gibt einen verständlichen Überblick über Ursachen, Formen und aktuelle Behandlungsmöglichkeiten. Die wissenschaftlichen Leitlinien empfehlen vor allem kognitive Verhaltenstherapie, Entspannungstechniken sowie – je nach Situation – den Einsatz von Hörgeräten.

Im Anschluss an den Vortrag gibt es Gelegenheit, dem Referenten persönliche Fragen zu stellen.

Anmeldungen sind telefonisch (07121 9923-0), über die Homepage (www.vhs-pfullingen.de) oder persönlich zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle möglich.

Einmonatige Sperrung der Marktstraße an der Kreuzung zur Zeilstraße ab 19. Januar – Umleitungen eingerichtet

Ab Montag, 19. Januar, muss die Marktstraße auf Höhe und inklusive der Kreuzung mit der Zeilstraße für einen Monat vollgesperrt werden. Von der Zeilstraße ist dementsprechend keine Einfahrt in die Marktstraße mehr möglich. Grund dafür sind Kanalanschluss-

arbeiten für das dort entstehende neue Wohnquartier. Die Sperrung wird bis voraussichtlich 14. Februar anhalten.

Sowohl für den **Autoverkehr** als auch für die Busse gelten in diesem Zeitraum folgende Umleitungen: beziehungsweise Ersatzhaltestellen: Für den Innenstadtverkehr läuft die Umleitung über Bismarck-, Uhland- und Dieselstraße. Für den überörtlichen Verkehr ist eine weitläufigere Umfahrung eingerichtet über Sand-, Römer und Daimlerstraße.

Die **Busse in Richtung Laiblinplatz** und Ahlsberg sowie auf die Alb verläuft die Linie über die Dieselstraße mit Ersatzhaltestelle „Goethestraße“ am McDonalds, dann durch die Uhland-, Bismarck- und Zeppelinstraße zur planmäßigen Haltestelle „Lindenplatz“.

Die **Busse in Richtung Südbahnhof** und Reutlingen erreichen die Ersatzhaltestelle „Bismarckstraße“ bereits auf Höhe der Marktstraße 36 und biegen dann in die Bismarckstraße ein, um die Sperrung über die List- und Kunstmühlestraße zu umfahren.

Sperrung der Übersberger Steige für Forstarbeiten ab 20. Januar

Vom 20. Januar bis voraussichtlich 7. Februar 2026 muss die Auffahrt zum Übersberg ab der Höhe Spielplatz Unterer Ursulaberg bis zum Übersberger Hof für den Verkehr vollgesperrt werden.

Hintergrund sind Holzerntemaßnahmen im dortigen Stadtwald durch das Forst-Team.

Ausgediente Christbäume bis zum 10. Januar an Sammelstellen ablegen zusätzliche Grüngutannahme im Frühjahr

Ausgediente **Christbäume** können bis 10. Januar 2026 an folgenden Plätzen abgelagert werden:

Ecke Arbachstraße/Kaiserstraße
Grünanlage Ecke Wörthstraße/Römerstraße
Spielplatz Burgweg/Wielandstraße
Kurze Straße gegenüber Kurt-App-Halle
Ecke Elisenweg/Bergstraße
Spielplatz Häglenstraße/Zeilstraße
Parkplatz Klosterkirche
Parkplatz Bauhof (Leonhardstraße 15)
Ecke Kühnenbach/Große Heerstraße
Ahlbolweg/Parkplatz Stadion
Ecke Klosterstraße/Roßwagstraße
Grünanlage Ecke Gielsbergweg/Schönbergstraße
Ecke Hauffstraße/Zeilstraße (beim Altglascontainer)
Spielplatz Elsterweg/Talackerstraße
Grünanlage Seitenstraße/Griesstraße

Außerdem öffnet in 2026 die **Grüngutannahmestelle** erstmals auch im Frühjahr – an zwei Freitagen im Januar und Februar:

· Freitag, 09.01.2026: 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
· Freitag, 06.02.2026: 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Der Gemeinderat hat durch Hebesatz-Satzung vom 9. Dezember 2025 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt auf

- 300 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und

- 300 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Jahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben (i.d. R. 15.02., 15.05., 15.08, 15.11.), auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen, einzuzahlen oder vorzugsweise das SEPA-Lastschriftverfahren zu nutzen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt der Stadt Pfullingen, Marktplatz 4+5, 72793 Pfullingen einzulegen.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Pfullingen, den 8. Januar 2026

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

gültig ab dem 1. Januar 2026

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 9. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Steuererhebung

1. Die Stadt Pfullingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
2. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Pfullingen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Pfullingen.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 300 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 4. Dezember 2025 außer Kraft. Soweit Ansprüche oder Verpflichtungen nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs oder der Verpflichtung gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 11. Dezember 2025

Bürgermeisteramt

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS) vom 9. Dezember 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 3 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 9. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Pfullingen erhebt eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Pfullingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Pfullingen hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
§ 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz, Steuermaßstab

- (1) Die Steuer für im Stadtgebiet gehalten Hunde beträgt im Kalenderjahr
- a) für den ersten Hund 140,00 €.
 - b) für einen jeden weiteren Hund 280,00 €.
 - c) abweichend von Absätzen 1 und 2 jeweils 800,00 € für einen jeden Hund im Sinne der Absätze 4 oder 5.
- Die Steuer ermäßigt sich für Hunde im Sinne des Absatzes 4 ab dem Bestehen einer Prüfung im Sinne des § 1 Abs. 4 der PolVOgH auf 700,00 €.
- (2) Die Steuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 350,00 €. Werden im Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, erhöht sich die Steuer für jede weitere fünf gehaltene Hunde um 350,00 €.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (4) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind stets die in § 1 Absätze 1 bis 3 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (PolVOgH) in der jeweils gültigen Fassung genannten Hunde.

Hierzu gehören im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung insbesondere:

Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Im Zweifelsfall hat der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Rasse, Gruppe oder Kreuzung nicht vorliegt. Der Nachweis hat von einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarzt zu erfolgen. Die Kosten sind vom Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1 zu tragen.

- (5) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Hunde im Sinne des § 2 der PolVOgH die, ohne Kampfhunde gemäß Abs. 4 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die bissig sind, in aggressiver oder gefährdender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 wird durch die Ortspolizeibehörde festgestellt.
- (6) Für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall (§ 5 Abs. 5) festgestellt wurde, wird die Steuer nach Absatz 1 Buchstabe c) ab Beginn des Monats festgesetzt, der auf die Feststellung der Ortspolizeibehörde folgt.

§ 6 Steuerbefreiungen

Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind und hierfür genutzt werden.
3. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
4. Hunden, die als Jagdhunde eine jagdliche Brauchbarkeitsprüfung gemäß dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) mit Erfolg abgelegt haben und nachweislich für jagdliche Zwecke eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hundehalter einen gültigen Jagdschein besitzt und eine Jagd ausübt.
5. einem Hund je Grundstück, der zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten wird. Die Entfernung der Gebäude zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen muss mindestens 200 m Luftlinie betragen.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei, rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 2 erhoben, wenn der Züchter, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden und gefährlichen Hunden im Sinne von § 5 Abs. 4 und 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 3 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (4) Werden mehrere Hunde gehalten, gelten nicht steuerbare, steuerfreie oder steuervergünstigte Hundehaltungen stets als Ersthund nach § 5 Abs. 1 Satz 1.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag in Monaten festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (4) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids, im Übrigen zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich durch die von der Stadt zur Verfügung gestellten Vordrucke anzuzeigen.
Insbesondere bei Kampfhunden oder Kreuzungen derer gem. § 5 Abs. 4 ist auch die Rasse des Vater- und Muttertieres anzuzeigen.
Der Anzeige über die Hundehaltung sind folgende Nachweise beizufügen
 1. Heimtierausweis oder Impfpass in Auszügen zu Beschreibung des Hundes und der Rasse
 2. Bild des Hundes
 3. Auszüge aus gleichwertigen Unterlagen, aus welchen sich die Rassezugehörigkeit ergibt
 Soweit Nachweise nach Satz 3 Nummern 1 bis 3 nicht erbracht werden, kann die Rasse durch Gutachten eines im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarztes festgestellt werden. Die Kosten sind vom Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1 zu tragen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich durch die von der Stadt zur Verfügung gestellten Vordrucke anzuzeigen.

- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, übereignet oder abgegeben so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers bzw. Übernehmenden anzugeben.

§ 11 Steuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt bestimmt die Gültigkeitsdauer der Hundesteuermarken und den Zeitpunkt der Herausgabe neuer Hundesteuermarken durch öffentliche Bekanntmachung und kann diese durch öffentliche Bekanntmachung für ungültig erklären.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Hundesteuersatzung vom 2. Dezember 2014 in der Fassung vom 7. November 2017 außer Kraft. Absatz 1 bleibt unberührt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 11. Dezember 2025
Bürgermeisteramt
gez.
Stefan Wörner
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung – VgStS) vom 9. Dezember 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 9. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Pfullingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet/Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner. Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuer-schuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich

Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;

- b. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 vom Hundert der elektronisch gezählten Bruttokasse.
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: 112,00 Euro
 - b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 60,00 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist u.a. die genaue Herstellerbezeichnung sowie die unveränderliche Seriennummer des Herstellers mitzuteilen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung

sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendermonats, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens bis zum zehnten Tag nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Stadt vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Vergnügungssteuersatzung vom 15. Dezember 2015 außer Kraft. Absatz 1 bleibt unberührt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 11. Dezember 2025

Bürgermeisteramt

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

===== Ende des amtlichen Teiles =====

===== NaturSchutzStiftung Pfullingen =====

Monatsinfo November/Dezember:

FFH-Gebiet Albvorland bei Mössingen und Reutlingen

Regelmäßig informieren wir in der Serie 'Monatsinfos' über verschiedenste Themen rund um Naturschutz in Pfullingen. Wie alle Tätigkeiten in der NaturSchutzStiftung sind auch die Monatsinfos



Panorama (Pustal)

in ehrenamtlicher Arbeit entstanden. Im Jahr 2025 bieten wir mit der Serie Pfullinger Schutzgebiete und geschützte Einzelbildungen monatlich besondere Einblicke in die Pfullinger Naturjuwelen.

Bei unseren Vorfahren verehrt, gefürchtet - wir heute

... stellen die einstmaligen „heiligen“ Wälder und Berge, Quellen und Wasserläufe, Felsen und Wiesen unter **Naturschutz**. Ringsum in den Pfullinger Wäldern und Bergen lebten in der mythologischen Vorstellungswelt unserer Vorfahren Götter (Wotan auf dem Wackerstein), Göttinnen (Freya auf der Wanne), Feen (Urschel und die guten Nachtfraulein), mit dem Teufel verbundene Hexen (Muotesheer), Drachen (Georgenberg), Schimmelreiter (Mann ohne Kopf im Selchental), Hakenmännle in der Urfall, unheimliche schwarze, aus den Wäldern kommende Katzen, denen man vor Jahrhunderten nachts im Ort begegnete. Bäumen wurden magische, schicksalhafte Kräfte zugewiesen (bei Gewitter: Eichen sollst du weichen), auf jeden Fall waren und sind ihre medizinischen Wirkungen anerkannt (Lindenblüten). Unsere naturwissenschaftlichen Erkenntnisse 'entzauberten' die Landschaften, führen uns nunmehr ihre ökologische und biologische Bedeutung vor Augen. Das Wissen darum wächst stetig.



Schwarzspecht (Korndörfer)

Das FFH-Gebiet **Albvorland bei Mössingen und Reutlingen** erstreckt sich über 18 Teilflächen von Hechingen über Mössingen bis über Reutlingen hinaus. Es gehört zu den Landschaftseinheiten mittlere Kuppenalb, mittleres Albvorland und südwestliches Albvorland. Die Geologie weist braunen und schwarzen Jura aus. Der Albtrauf in Pfullingen wird aus sehr rutschungsanfälligem braunen Jura gebildet. Weiter im Albvorland findet sich schwarzer Jura. **Der sehr kleine Anteil am Gesamtgebiet auf Pfullinger Gemarkung (nur 2 %) besteht ausschließlich aus Wald.**

Dieser Waldbereich birgt ein paar Besonderheiten, besondere Geschichte und Geschichten. Dazu lassen wir den Blick schweifen von Westen nach Norden und Nordosten: Von der **Gönninger Straße** über **Wolfsloch** und **Breitenbach** über die nördliche Waldkuppe „**Stelle**“ weiter nach Osten zum steilen Hangwald „**Eschle**“, dieser westlich angrenzend an das „**Vochezenholz**“.

Die westliche und nördliche Gemarkungsgrenze verläuft bis zum steileren „**Eschle**“ ziemlich entlang einer Geländekante. Schaut man in die Geschichte, so entdeckt man, dass vor genau 200 Jahren, 1826, recht große Waldflächen im Westen (Blauer Hof) und Norden (Vochezenholz) an Reutlingen verkauft worden sind (StAPf). Im Laufe der Jahrhunderte gab es immer wieder Gründe, in den Randzonen gelegene Grundstücke an Nachbarkommunen zu veräußern. Bei der Betrachtung der Naturschutzgebiete interessieren jedoch größere Zusammenhänge. Den Zusammenfluss von Wolfsgraben und Breitenbach bildet das Wolfsloch auf Reutlinger Gemarkung, unmittelbar an der heutigen westlichen Gemarkungsgrenze. Hier

gestalten die Bäche eine extrem steile Geländeformation im braunen Jura, die sogar mit Geländern an den Feldwegen abgesichert ist.



Türkenbundlilie (Pustal)

Etliche Bäche im FFH-Gebiet entspringen auf Gemarkung Pfullingen:

- Ehrensbach
- Wolfsbach
- Breitwiesenbach
- Bongertbach/Stumpfbach
- Schinderbachgraben
- Äußerer Ringelbach

Begeben wir uns Richtung Nord-/Nordosten zum „Eschle“ Hangwald, ebenfalls im Braunen Jura, so findet sich hier eine mittelalterliche bis frühneuzeitliche „Pingenreihe“. Pingen sind meist kreisrund oder elliptisch geformte trichter- oder grabenartige Eintiefungen, aus denen einst das stark eisenerzhaltige Gestein im Tagebau abgebaut worden ist. Es handelt sich hier im Reutlinger-/Pfullinger Wald um ein bedeutendes Zeugnis der Bergbaugeschichte. Der Abbau des Eisenerzes in dieser geologischen Schicht erfolgte am gesamten Albtrauf von West (Raum Balingen) bis Ost (Raum Aalen). Die Erzgewinnung ging mit der Eisenverhüttung, wie Schlacke-, Erz- und Hochofenfunde belegen, einher. Es handelte sich um eine elementare Voraussetzung für die Entstehung der Städte wie Reutlingen, Metzingen, Nürtingen usw.

Bildungsangebote

vhs Pfullingen



Freie Plätze in Pfullingen

Die Geschäftsstelle bleibt vom 22.12.2025 bis einschließlich 11.01.2026 geschlossen.

0129 Das gemeinschaftliche Ehegattentestament

Do, 15.01.2026, 18:00 – 19:30 Uhr, 1x

0511 Burnout-Prophylaxe "Ab jetzt lasse ich mich nicht mehr hetzen"

Do, 15.01.2026, 19:15 – 20:45 Uhr, 1x

3018 Klangschalen-Meditation zum Träumen und Entspannen

Fr, 16.01.2026, 19:30 – 21:00 Uhr, 1x

3002 Ätherische Öle - Gesund durch die kalte Jahreszeit

Sa, 17.01.2026, 10:00 – 12:00 Uhr, 1x

EINZELVERANSTALTUNGEN

0103 Nein sagen? Ja, bitte! Auf dem Weg in ein authentisches Leben

Di, 13.01.2026, 19:00 – 21:00 Uhr

3009 Tinnitus - Lärm im Ohr

Mi, 21.01.2026, 19:00 – 21:00 Uhr

2042 Impressionismus in Deutschland: Max Liebermann – Ausstellungsbesuch

Do, 22.01.2026, 08:00 – 20:00 Uhr

2002 Staatstheater Stuttgart: Carmen – Oper

Sa, 14.02.2026, 16:30 – 23:00 Uhr

Anmeldungen über www.vhs-pfullingen.de oder Tel. 07121/99230.

Aus den Vereinen

Kinder | Jugend | Familie

CVJM Pfullingen

Evangelisches Jugend- und Familienwerk e.V.



CVJM-C-Jugend-Spieltag in der Schönberghalle

Am Samstag, den **10. Januar** findet ab **14.00 Uhr** der zweite von vier C-Jugend-Spieltagen der CVJM-Eichenkreuzrunde in der Schönberghalle statt. Die Teilnehmer/innen sind 15 Jahre und jünger. Eine Mannschaft besteht aus vier Feldspieler/innen. Am Ende der vier Spieltage steht der „Württembergische Meister“ fest. Besucher zur Unterstützung der Pfullinger Mannschaften sind herzlich willkommen. Für die Bewirtung ist gesorgt.

Kunst | Kultur

Philosophie im Kloster

Bernhard Pörksen „Zuhören – die Kunst sich der Welt zu öffnen“

Am Donnerstag, 15. Januar 2026 um 20 Uhr spricht Prof. Dr. Bernhard Pörksen, Tübinger Medien-Wissenschaftler auf Einladung der Neske-Bibliothek in der Reihe „Philosophie im Kloster“ über das Thema seines Buchs „Zuhören - Die Kunst sich der Welt zu öffnen“. Wirkliches Zuhören ist gelebte Demokratie im Kleinen, Anerkennung und Akzeptanz von Verschiedenheit, Suche nach dem Verbindenden, Klärung des Trennenden, gemeinschaftliche Erkundung einer Welt, die überhaupt erst im Miteinander-Reden und Einander-Zuhören entsteht.

Vortrag und Gespräch mit der Moderation von Prof. Dr. Hans-Michael Ferdinand.

Die Veranstaltung findet mit freundlicher Unterstützung von IkuH „Initiative Kulturhaus Pfullingen“ statt und wird gefördert aus Landesmitteln durch die Arbeitsstelle für literarische Museen, Archive und Gedenkstätten in Baden-Württemberg (Deutsches Literaturarchiv Marbach)

Karten zu 10.- € bei Optik Riedinger und an der Abendkasse.

Sport | Wandern

Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Pfullingen



Spieleabend in der Mühlenstube

Freitag, 09. Januar ab 19:00 Uhr in der Baumann'schen Mühle

Kennt ihr das auch? – Man hat Lust auf einen gemütlichen Spieleabend und keiner macht mit? In der Spielestube trifft ihr auf nette Mitspieler zum gemeinsamen zocken, rätseln, knobeln. Bringt euer Lieblingsspiel mit oder lernt neue Spiele kennen; kommt einfach vorbei, setzt euch dazu und spielt mit. Für Getränke und Knabberien ist gesorgt, Unterhaltung inklusive.

Schönbergbande: Sternwürfeln in der Mühlenstube

Sonntag, 11. Januar – 14:00 Uhr Baumann'sche Mühle

Bei einem geselligen Nachmittag backen und verzieren wir Sterne und würfeln dann darum. Anmeldung erbeten unter Telefon: 07121-63618



VfL Pfullingen 1862 e.V.Tel. 07121 7538393 | E-Mail: info@vfl-pfullingen.de**Abteilung Boxen****Einladung Abteilungsversammlung Boxen VfL Pfullingen**

Hiermit möchte ich euch zur Abteilungsversammlung der Boxabteilung des VfL Pfullingen einladen.

Datum: Sonntag, den 18.01.2026; Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Höhengaststätte Jahnhaus (Ahlbolweg 32, 72793 Pfullingen)

Ablauf:

- 1.) Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2.) Allgemeines aus der Abteilung
- 3.) Bericht Leistungssport
- 4.) Bericht Kassenwart
- 5.) Bericht Kindertraining
- 6.) Delegiertenwahl
- 7.) Schönberg Cup 2025
- 8.) Sonstiges (Sommerfest, KISS Family Day 2025, Ausblick 2026, ...)

Anträge sind schriftlich bis zum 12.01.26 beim Abteilungsleiter einzureichen. Ich bitte um zahlreiche Teilnahme!

Mit sportlichen Grüßen

Chris Reiske, Abtl. Boxen, VfL Pfullingen

Sonstige Vereine | Gruppen**Bürgertreff Pfullingen e.V.**

Tel. 5148897, Fax 5148899
E-Mail: info@bt-pfullingen.de

**Büro - Öffnungszeiten:**

Montag, Mittwoch, Freitag 8:30 - 11:30 Uhr

Café Central

Mittwoch 14.01. 14.30-17.00 Uhr

offene Handarbeitsgruppe

Mittwoch, 14.01. 15:00 - 17:00 Uhr

Sprachcafé Friedenskirche Wolfgangstr. 2

Mittwoch, 14.01.. 15:00-18:00 Uhr

Bücherstube Badstr.3

Freitag, 9.01. 9:00-11:30 Uhr

Dienstag, 13.01.. 16:00-18:00 Uhr

Freitag, 16.01. 9:00-11:30 Uhr

Fahrradwerkstatt (für Bedürftige) Robert-Bosch-Straße 5

Donnerstag, 15.01. 14:00-17:00 Uhr

Ausstellung:**ZWISCHEN. WELTEN.**

von Romana Meissner

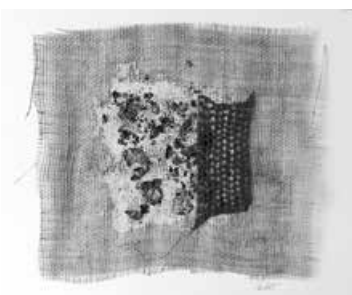
Werke im Zusammenspiel von
Garn und Druck

im Bürgertreff e. V.

Große Heerstr.9/1

72793 Pfullingen

täglich über Haus am Stadt-
garten, Eintritt frei.

**Treff Jahnstraße 9**

Tel: 07121 9883188
heike.heim@samariterstiftung.de



JAHNSTRASSE
QUARTIER.ONLINE

Veranstaltungen**Di, 13.1., 14 Uhr, Nachbarschafts-Café**

Das Quartiersbüro ist momentan nicht besetzt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Samariterstift am Laiblinpark: Tel.: 07121 973445

Treffpunkt Kutscherhaus

Hohmorgenstraße 15, 72793 Pfullingen
Tel: 07121 973445, kutscherhaus@quartier.online



KUTSCHERHAUS
QUARTIER.ONLINE

Mi, 7.1., 14.30-17 Uhr, Café am Park, reinschauen, sich Zeit nehmen, Nachbarn treffen, plaudern, genießen. Kaffee/Tee/Kuchen mit Selbstbedienung. (Barzahlung)

Do, 8.1. 14.30 Uhr, Kreativ-Treff, stricken und plaudern, im Café am Park

So, 11.1., 19 Uhr, Internationale Kreistänze, Kutschersaal, Info: h-blankenhorn@gmx.net

Di, 13.1., 15 Uhr, PAULA-Angehörigengruppe für Angehörige, deren Partner/in, Verwandte an Demenz erkrankt /pflegebedürftig ist, Kutschersaal, Anmeldung 973445

Di, 13.1., 19 Uhr, Nachbarinnen-Stammtisch, im Café am Park

Mi, 14.1., 14.30-17 Uhr, Café am Park, reinschauen, sich Zeit nehmen, Nachbarn treffen, plaudern, genießen. Kaffee/Tee/Kuchen mit Selbstbedienung. (Barzahlung)

Kirchliche Nachrichten**Ökumene****Donnerstag, 15. Januar**

15.30 Uhr Gottesdienst im Haus Ursula (Wigger)

Evang. Kirchengemeinde Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel. 78070 und www.pfullingen-evangelisch.de

**Samstag, 10. Januar**

15.00 Uhr Samstag-Treff im Paul-Gerhardt-Haus. Wir würfeln um Sterne

Sonntag, 11. Januar

9.30 Uhr Narren-Gottesdienst in der Martinskirche (Pascher)

9.30 Uhr Kinderkirche im Paul-Gerhardt-Haus

11.00 Uhr Gottesdienst mit Populärmusik in der Thomaskirche (Schaible) mit der WIR-Band

Freitag, 16. Januar

10.15 Uhr Gottesdienst für kleine Kinder mit ihren Angehörigen im Paul-Gerhardt-Haus (Kuhlmann, Thiel)

Coming soon: Indoorspielplatz

Es dauert nicht mehr lange, bis die baulichen Veränderungen in der Magdalenenkirche richtig starten. Bis es so weit ist, laden wir Kinder und Familien ein, die oberen Räume zu nutzen. Sie können sich dort austoben, spielen und kreativ werden.

Ab 15. Januar bis voraussichtlich zu den Osterferien öffnet der **Pop-up- Indoorspielplatz** seine Türen.

Hier können **Kinder von 0-6 Jahren** in Begleitung eines Erwachsenen in den Themenräumen aktiv sein. Für die **Erwachsenen gibt es eine Kaffee-Oase** zum Verweilen während die Kinder bauen, basteln und spielen.



anzeigen@der-fink-verlag.de

Für die Umsetzung dieser Idee sind wir noch **auf der Suche nach Unterstützung und verschiedenen Spielsachen:**

Spieleleppich, Kinderküche, Bällebad, Kapla oder andere Bausteine, Fahrzeuge mit Flüsterreifen zum Fahren und Schieben, Stapelsteine, Turnmatten, Rutsche, Trampolin, Senseo Kaffemaschine. Kann uns das jemand für die Zeit des Pop-Up- Indoorspielplatzes leihen?

Außerdem suchen wir Menschen, die Zeit haben, **mitzuarbeiten** – als Ansprechperson während der Öffnungszeiten, zur Betreuung eines Workshops, in der Café Oase oder als Kuchenbäcker.

Gerne darf man sich bei Tabea Pascher (0176/34620862 oder 07121/ 78057), Lea Wurster oder Carolin Gronbach melden.

Zeiten:

Dienstag und evtl. Freitag Vormittag von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Mittwoch und Donnerstag Nachmittag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Vorschau:

Benefiz-Essen am 18. Januar

Auch im neuen Jahr soll es wieder zwei „Benefiz-Essen“ geben. Das erste wird am Sonntag, 18. Januar, sein. Beginn: 11.30 Uhr im Paul-Gerhardt-Haus. Der wichtige Grund dafür ist wieder, einen Betrag zur Finanzierung der Jugendreferenten-Stelle des CVJM zusammenzutragen. Dafür werden die von den Gästen gegebenen Spenden bestimmt sein. Das Essen im Saal des Paul-Gerhardt-Hauses bietet auch wieder eine gute Möglichkeit zur Begegnung untereinander oder auch um neue Leute kennenzulernen. Lassen Sie sich bitte einladen. Sagen Sie dieses Angebot bitte an andere weiter. – Zum zweiten Spenden-Essen wird am 15. März eingeladen.

Kath. Seelsorgeeinheit Echaztal Kirchengemeinde St. Wolfgang Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Tel. 71208, Internet: www.seelsorgeeinheit-echaztal.de

www.facebook.com/SEEEchaztal/

www.instagram.com/seelsorgeeinheit_echaztal/

Samstag, 10.01.2026

17:00 Uhr Slowenische Eucharistiefeier - St. Wolfgang

Taufe des Herrn, Sonntag, 11.01.2026 - Offizielles Ende der Weih-nachtszeit

09:00 Uhr Eucharistiefeier mit **Frauenchor Omnia** und Kantorin - Hl. Bruder Konrad

10:00 Uhr Rosenkranzgebet - St. Wolfgang

10:30 Uhr Eucharistiefeier mit Kantorin und **Kirchencafé** - St. Wolfgang

Montag, 12.01.2026

19:30 Uhr Familienkreis I „Redezeit“ - Gemeindehaus St. Wolfgang

Mittwoch, 14.01.2026

15:00 Uhr Krabbelgruppe für Kinder von 0-3 Jahren - Gemeindehaus St. Wolfgang

17:00 Uhr Pastoral-Liturgischer Arbeitskreis (PLAK) - Gemeindehaus St. Wolfgang

18:00 Uhr Rosenkranzgebet - St. Wolfgang

18:30 Uhr Eucharistiefeier - St. Wolfgang

19:30 Uhr Verwaltungsausschusssitzung - Gemeindehaus St. Wolfgang

Donnerstag, 15.01.2026

19:00 Uhr Ökumenischer Arbeitskreis ACK Pfullingen - Restaurant Namaste India Pfullingen

Freitag, 16.01.2026

19:00 Uhr Probe Kirchenchor - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad

Prediger-/Kanzeltausch 18. Januar

Am Sonntag, 18.01.2026, wechseln die verschiedenen Prediger:innen in den einzelnen Kirchen Pfullingens und Unterhausens die "Kanzeln". Wer zu welcher Uhrzeit wo predigt, ersehen Sie in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes unter "Gottesdienstord-

nung". Diese Initiative geht auf den Ökumenischen Arbeitskreis der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Pfullingen zurück. Auch Lichtenstein ist mittlerweile eingestiegen. Herzliche Einladung zum ökumenischen Gottesdienstfeier-Austausch!

Evang.-methodistische Kirche

Tel. 71035, E-Mail: pfullingen@emk.de



Unsere Veranstaltungen

Do, 08.01.26, 12 Uhr, Chill mal-Schülertreff

So, 11.01.26, 10 Uhr, Gemeinsame Gottesdienst Gemeinde - Betzingen Friedenskirche

Zur festlichen Eröffnung der Gemeinsamen Gottesdienstgemeinde kommt unser neuer Superintendent Matthias Kapp. Er predigt zum Thema: "Gott macht alles neu. Zum Beispiel dich und mich und uns als Kirche." Die Leitung des Gottesdienstes hat Pastor Michael Roth, für gute Musik sorgt die Achalm-Combo. Viele Kreative Elemente und ein anschließender Kirchenkaffee laden zur Begegnung ein.

Di, 13.01.26, 12 Uhr, Chill mal-Schülertreff

Di, 13.01.26, 15 Uhr, Seniorentreff

Mi, 14.01.26, 15 Uhr, Sprachencafé

Do, 15.01.26, 12 Uhr, Chill mal-Schülertreff

Sa, 17.01.26, 08 Uhr, Kinderfrühstück

Die Apis Pfullingen

Evangelische Gemeinschaft e.V.

Kaiserstraße 3

neben der Uhlandsschule

seit 1973

Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg



Freitag, 09.01.

19.30 Jugendkreis B Light für Teens und Jugendliche ab 8. Klasse

Sonntag, 11.01.

11.00 Uhr Gottesdienst "Mitten im Leben", (Karl-Heinz Rau), 11.15 Uhr Livestream: www.apis-pfullingen.de, wo es 1 Woche lang abrufbar ist.

Mittwoch, 14.01.

9.30 - 11 Uhr, Schäfchen - Kleinkinder 0 - 3 J. mit Mama/Papa, Tel. 0157-55765760

Donnerstag, 15.01.

18.00 Uhr Living Room - Apis Girls (5.-7. Klasse)

Freitag, 16.01.

19.30 Jugendkreis B Light für Teens und Jugendliche ab 8. Klasse

Weitere Informationen und Kontaktdaten findet man auf der Internetseite (s.o.)

Evangelische Freie Gemeinde

Marktstr. 29, Tel. 704573, E-Mail: info@efg-pfullingen.de



Sonntag, 11.01.2026

10:00 Gottesdienst, Kindergottesdienst, Livestream on demand

Weitere Informationen gerne unter www.efg-pfullingen.de und an unserem Monitor-Display Marktstr. 29

Christliches Zentrum Pfullingen

Tel. 750896, E-Mail: info@cz-pfullingen.de



Freitag, 09. Januar

17.00 Uhr Jungschar für Kinder 5.-7. Klasse in den Räumen der EFG, Marktstr. 29

16.15 Uhr und 17.30 Uhr Royal Rangers

Sonntag, 11. Januar

10.30 Uhr Gottesdienst in Reutlingen, CZ Seestr.6, parallel Kindergottesdienst

Weitere Infos unter www.cz-pfullingen.de

Neuapostolische Kirche Pfullingen

Tel. 07129 5615, E-Mail: frank.siller@web.de



Sonntag, 11. Januar

9.30 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

Während des Gottesdienstes finden Vorsonntags- und Sonntagschule statt.

Mittwoch, 14. Januar

20.00 Uhr Gottesdienst in Pfullingen mit Bezirksvorsteher Christian Probst

Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen.

Weitere Informationen und Termine finden Sie auf der Homepage unserer Kirchengemeinde unter <https://www.nak-reutlingen.de/pfullingen>

||||| **Ende des redaktionellen Teiles** |||||